

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



197

Nr. 9, Jahrgang 2020

Hannover, den 15. September 2020

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 85* – Verordnung des Rates der EKD zur 1. Änderung des Kirchengesetzes über Tagungen der Synode und der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland in besonderen Fällen. Vom 26. August 2020.....	198
Nr. 86* – Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 2. Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD. Vom 11. September 2020.....	199
Nr. 87* – Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 39/18 (KAVO EKD-Ost). Vom 15. Juli 2020.....	199
Nr. 88* – Berichtigung der 17. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Vom 12. August 2020.....	200
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 89* – Änderung der Satzung des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg. Vom 5. Dezember 2019.....	200
<b>Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands</b>	
Nr. 90 – Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 5. Dezember 2019. (ABl. Bd. VIII S. 635) .....	201
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelische Landeskirche Anhalts</b>	
Nr. 91 – Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 26. November 2019. (KABl. S. 34)	207
Nr. 92 – Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Vom 26. November 2019. (KABl. S. 35) .....	208
Nr. 93 – Kirchliche Verwaltungsvorschrift der EKD. Vom 14. November 2019. (KABl. S. 44) .....	209
<b>Bremische Evangelische Kirche</b>	
Nr. 94 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Vom 27. November 2019. (GVM S. 31) .....	209
Nr. 95 – Kirchengesetz zur Ausführung des EKD-Datenschutzgesetzes (Datenschutzausführungsgesetz – DSAG). Vom 27. November 2019. (GVM S. 32) .....	210

Nr. 96 – Kirchengesetz über die Ausbildung und Anstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrausbildungs- und -anstellungsgesetz – PfAusbAnstG). Vom 27. November 2019. (GVM S. 34) .....	211
--	-----

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Toronto.....	212
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Addis Abeba, Äthiopien.....	213
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Genf .....	213
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Oslo .....	214
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.....	215
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.....	215

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 85\* – Verordnung des Rates der EKD zur 1. Änderung des Kirchengesetzes über Tagungen der Synode und der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland in besonderen Fällen. Vom 26. August 2020.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 26. August 2020 mit Zustimmung der Kirchenkonferenz vom 10. September 2020 aufgrund des Artikels 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

Das Kirchengesetz über Tagungen der Synode und der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland in besonderen Fällen vom 4. April 1967 (ABl. EKD S. 121, 229) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### „§ 1a

(1) Der Versammlung der Synodalen an getrennten Orten im Sinne des § 1 Absatz 1 steht es gleich, wenn alle oder einzelne Synodale per Video oder per Telefon zugeschaltet sind, sofern sie jeweils ihre Identität nachweisen. In Abweichung von § 1 Absatz 2 stellt in diesen Fällen das Präsidium der Synode der EKD die jeweilige Stimmberechtigung der Synodalen fest. Die Öffentlichkeit solcher Versammlungen zu Tagungen der Synode kann auf elektronischem Weg sichergestellt werden.

(2) Diese Art der Durchführung der Tagung ist auf begründete Ausnahmefälle beschränkt, deren Vorliegen durch den Präses im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland festgestellt wird.

(3) Näheres, einschließlich der Beschlussfähigkeit, wird durch die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch deren entsprechende Anwendung geregelt. § 9 findet keine Anwendung.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- c) „(2) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, beziehen sich diese auf alle Geschlechter.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 11. September 2020 in Kraft.

Hannover, den 10. September 2020

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -  
Dr. Anke  
Präsident

**Nr. 86\* – Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 2. Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD. Vom 11. September 2020.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

§ 26 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2019 (ABl. EKD S. 2), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 13. November 2019 (ABl. EKD S. 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird.“
2. Dem Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:  
„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an Sitzungen der Mitarbeitervertretung kann im Ausnahmefall auch mittels Video- und Telefonkonferenzen erfolgen, wenn kein Mitglied der Mitarbeitervertretung unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz diesem Verfahren widerspricht. Es ist sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Vor Beginn der Sitzung hat der oder die Vorsitzende die Identität der zugeschalteten Mitglieder festzustellen und deren Namen in die Anwesenheitsliste einzutragen. § 25 gilt für Sitzungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen entsprechend.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 11. September 2020

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -  
Dr. A n k e  
Präsident

**Nr. 87\* – Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 39/18 (KAVO EKD-Ost). Vom 15. Juli 2020.**

Die Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 39/18 (KAVO EKD-Ost) vom 15. November 2018 (ABl. EKD 2019 S. 24), berichtigt am 21. August 2019 (ABl. EKD S. 220) wird wie folgt berichtigt:

In der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106), zuletzt geändert am 15. November 2018 (ABl. EKD 2019 S. 24), berichtigt am 21. August 2019 (ABl. EKD S. 220) wird § 20 berichtigt abgedruckt:

**„§ 20**

**Jahressonderzahlung**

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) Die ab dem Kalendarjahr 2018 festgelegte Höhe der Jahressonderzahlung gilt bis zum 31. Dezember 2020. Die Jahressonderzahlung beträgt

	ab dem Kalendarjahr	ab dem Kalendarjahr
in den Entgeltgruppen	2018	2021
E 13 – E 15	60 v.H.	60 v.H.
E 9a – E 12	70 v.H.	80 v.H.
E 1 – E 8 sowie für Auszubildende	80 v.H.	90 v.H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. In den Fällen, in denen im Kalendarjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Anmerkung zu § 20 Absatz 2:

*Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeit-*

*raums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.*

(3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
    - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
    - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
    - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat,
  2. in denen Beschäftigten nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (4) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt.
- (5) Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahres-

sonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 3 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“

H a n n o v e r, den 15. Juli 2020

**Arbeitsrechtliche Kommission der EKD-Ost**  
- Geschäftsstelle -

### **Nr. 88\* – Berichtigung der 17. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse. Vom 12. August 2020.**

Das Beschlussdatum der 17. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (ABl. EKD S. 87) wird wie folgt berichtigt:

Im Titel sowie im Vorspruch ist die Datumsangabe „6. Oktober 2019“ durch „6. November 2019“ zu ersetzen.

D a r m s t a d t, 12. August 2020

**Evangelische Zusatzversorgungskasse**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

## **B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

### **Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

#### **Nr. 89\* – Änderung der Satzung des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg. Vom 5. Dezember 2019.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf seiner Sitzung am 5. Dezember 2019 die nachfolgende Änderung der Satzung des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg (Predigerseminar) beschlossen.

Gemäß § 8 der Satzung des Predigerseminars wurde das erforderliche Einvernehmen mit den beteiligten Landeskirchen, der EKU-Stiftung und der EKD hergestellt.

In § 3 Absatz 2 der Satzung des Evangelischen Predigerseminars Wittenberg wird ein Satz 4 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Nimmt der oder die Vorsitzende den Vorsitz im Kuratorium in begründeten Fällen dauerhaft nicht wahr, so ist, unbeschadet von § 5 Absatz 2 Satz 1, eine Rotation für den Vorsitz der Sitzungen des Kuratoriums für in der Regel zwei Jahre durch die Leitende Geistliche oder den Leitenden Geistlichen einer der ausbildenden Kirchen möglich.“

H a n n o v e r, den 5. Dezember 2019

**Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Dr. h.c. Christian S c h a d



## Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

### Nr. 90 – Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 5. Dezember 2019.  
(ABl. Bd. VIII S. 635)

Geeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluss zu öffnen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich die folgende Verfassung.

#### Abschnitt I

#### Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche

##### Artikel 1

(1) Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.

(2) Die Vereinigte Kirche ist ein Zusammenschluss von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliedkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.

(3) Die Vereinigte Kirche ist eine Körperschaft des Kirchenrechts. Sie besitzt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen können als Gliedkirchen aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.

(5) Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelisch-lutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Bekenntnisses in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigten Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment.

(6) Sofern Veränderungen einer Gliedkirche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels berühren können, insbesondere im Fall eines Zusammenschlusses einer Gliedkirche mit einer anderen Kir-

che, stellt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Vereinigten Kirche fest.

(7) Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

##### Artikel 2

Die Vereinigte Kirche, mit der Evangelischen Kirche in Deutschland als Gemeinschaft lutherischer, reformierter und unierter Gliedkirchen verbunden, wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

##### Artikel 3

(1) Die Vereinigte Kirche mit ihren Gliedkirchen ist mit allen Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes zu einer weltweiten Gemeinschaft verbunden. In dieser besteht eine im gemeinsamen Bekenntnis begründete Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

(2) Die Vereinigte Kirche wahrt und fördert zusammen mit ihren Gliedkirchen die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft.

(3) Die Vereinigte Kirche beteiligt sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit.

#### Abschnitt II

#### Von den Gliedkirchen

##### Artikel 4

(1) Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbstständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.

(2) Durch den Zusammenschluss bekunden sie den Willen, zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnung zu kommen.

(3) Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.

(4) Vor der Bestellung eines Bischofs oder einer Bischöfin und dessen oder deren Stellvertretung sowie des leitenden juristischen Beamten oder der leitenden juristischen Beamtin der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

##### Artikel 5

(1) Die Vereinigte Kirche gibt sich Ordnungen für den Gottesdienst, insbesondere Agende und Gesangbuch,

die die Gemeinsamkeit in der Vereinigten Kirche fördern sollen. Die Gliedkirchen sollen diese Ordnungen für ihren Bereich einführen.

(2) Die Vereinigte Kirche beschließt eine Ordnung für das kirchliche Leben. In Gliedkirchen, die diese Ordnung nicht einführen, gilt sie als Richtlinie nach Artikel 6 Absatz 2.

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche, eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungen zu ändern, so zeigt sie dies der Vereinigten Kirche an. Änderungen sollen im Einvernehmen mit der Vereinigten Kirche vorgenommen werden.

#### Artikel 6

(1) Das Recht der Vereinigten Kirche, das diese mit Wirkung für ihre Gliedkirchen setzt, geht dem Recht der Gliedkirchen vor.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz Grundsätze aufstellen, die von den Gliedkirchen in Gesetzgebung und Verwaltung beachtet werden sollen (Richtlinien).

(3) Beabsichtigt eine Gliedkirche eine kirchengesetzliche Regelung für ein Sachgebiet, so teilt sie dies der Vereinigten Kirche mit. Entwürfe zu Kirchengesetzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche spätestens mit der Vorlage des Entwurfs an ihre rechtsetzende Körperschaft vor. Die Vereinigte Kirche kann sich zu den Entwürfen äußern. Ihre Stellungnahme ist nach Möglichkeit zum Gegenstand der Beratung der rechtsetzenden Körperschaften zu machen.

(4) Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Gesamtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

### Abschnitt III

#### Von der Vereinigten Kirche

#### Artikel 7

(1) Die Vereinigte Kirche hat folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Einheit der Vereinigten Kirche zu fördern.
2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.
3. Sie hat sich darum zu bemühen, dass die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat die rechte, von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellung nimmt.
4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses

zu leiten, ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden.

5. Ihr obliegt die Fürsorge für die lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands.
6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke, insbesondere der Diakonie und der Mission.
7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.

(2) Die Vereinigte Kirche nimmt als gliedkirchlicher Zusammenschluss ihre durch diese Verfassung bestimmten Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Die Zusammenarbeit zwischen der Vereinigten Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch Vertrag geregelt.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche nach Artikel 28a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird durch den Konvent der VELKD in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenleitung ausgeübt.

#### Artikel 8

Die Organe der Vereinigten Kirche sind:

1. die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin,
2. die Generalsynode,
3. die Kirchenleitung.

#### Artikel 9

(1) Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe der Artikel 18, 24 und 25 bei der Beschlussfassung über Kirchengesetze, über Ordnungen gemäß Artikel 5, über Verordnungen mit Gesetzeskraft und über Richtlinien gemäß Artikel 6 Absatz 2 mit. Beschlüsse der Kirchenleitung nach Artikel 1 Absätze 4 bis 6 bedürfen der Zustimmung der Bischofskonferenz.

(2) Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechts den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.

#### Artikel 10

(1) Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen und Bischöfinnen aller Gliedkirchen sowie sechs weiteren ordinierten Inhabern oder Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes, von denen die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern je zwei, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland je ein Mitglied auf die Dauer von jeweils 6 Jahren entsenden.

Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin vertreten. Die Gliedkirchen bestellen für jedes Mitglied der Bischofskonferenz, das ihrer Gliedkirche angehört, für die Amtszeit der Generalsynode ein stellvertretendes Mitglied. Dieses muss ordiniert sein und ein kirchenleitendes Amt innehaben.

(2) Gehört das nach Absatz 1 zu entsendende Mitglied der Generalsynode an, so scheidet es mit der Entsendung in die Bischofskonferenz aus der Generalsynode aus. Die Mitgliedschaft in der Bischofskonferenz endet, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, aus dem es in die Bischofskonferenz entsandt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für das stellvertretende Mitglied.

### Artikel 11

(1) Alle Mitglieder der Bischofskonferenz haben je eine Stimme.

(2) Die Bischofskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Bischofskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin, dessen oder deren Stellvertretung und ein weiteres von der Bischofskonferenz zu bestimmendes Mitglied unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Bischofskonferenz führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(3) Die Bischofskonferenz kann Bischöfe und Bischöfinen lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, zu ihren Sitzungen einladen.

### Artikel 12

(1) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ist der oder die erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er oder sie hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er oder sie kann Hirtenbriefe erlassen.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er oder sie vertritt die Vereinigte Kirche. Er oder sie hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden.

### Artikel 13

(1) Die Generalsynode wählt aus der Mitte der Bischofskonferenz einen Bischof oder eine Bischöfin zum Leitenden Bischof oder zur Leitenden Bischöfin. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wird ein Bischofswahlausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern der Bischofskonferenz und fünf Mitgliedern der Generalsynode, unter ihnen ein ordiniertes Mitglied; alle Mitglieder müssen unterschiedlichen Gliedkirchen angehören. Die Bischofskonferenz und

die Generalsynode wählen die von ihnen zu entsendenden Mitglieder des Ausschusses; die Generalsynode wählt nach der Bischofskonferenz. Der Ausschuss ist jeweils nach der Wahl eines Leitenden Bischofs oder einer Leitenden Bischöfin neu zu bilden. Er wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und bestimmt seine Geschäftsordnung.

(3) Vor der Tagung, auf der die Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin ansteht, leitet der Bischofswahlausschuss der Bischofskonferenz einen Nominierungsvorschlag zu, der zwei Namen von Mitgliedern der Bischofskonferenz enthalten soll. Die Bischofskonferenz teilt diesen Vorschlag der Generalsynode mit; sie kann dabei den Namen eines weiteren Mitglieds der Bischofskonferenz hinzufügen.

(4) Bei der Wahl müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode anwesend sein. Die Wahl wird mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die Wahl weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zustande, so treten Bischofskonferenz und Generalsynode zu einer Aussprache in gemeinsamer, nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Aufgrund der Aussprache legt der Bischofswahlausschuss nach gemeinsamer Erörterung mit der Bischofskonferenz der Generalsynode erneut einen Wahlvorschlag vor.

(5) Die Wiederwahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin ist zulässig.

### Artikel 14

(1) Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Die Einführung in das Amt soll möglichst noch während der Dauer der Tagung der Generalsynode stattfinden.

(2) Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin wird von dem Bischof oder der Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter nach der Ordnung der Agende in das Amt eingeführt.

(3) Die Amtszeit des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin beginnt mit dem Tage, an dem der oder die Gewählte die Wahl durch die Generalsynode annimmt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiter. Tritt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin zurück, so wird das Amt bis zu einer Neuwahl durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen. Das Gleiche gilt für den Todesfall.

(4) Nach jeder Wahl des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin wählt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte einen Bischof oder eine Bischöfin als dessen oder deren Stellvertretung. Die Wiederwahl des bisherigen Stellvertreters oder der bisherigen Stellvertreterin ist zulässig. Tritt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Leitenden Bischofs oder der Lei-



tenden Bischöfin zurück, so wählt die Bischofskonferenz bei ihrer nächsten Sitzung einen neuen Stellvertreter oder eine neue Stellvertreterin. Das Gleiche gilt für den Todesfall.

(5) Tritt außer dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin auch dessen oder deren Stellvertretung zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der Bischof oder die Bischöfin mit dem höchsten Dienstalter.

#### Artikel 15

(1) Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe der Artikel 24 und 24a. Kundgebungen erlässt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

(2) Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Die Amtszeit der Generalsynode beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.

(3) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann die Generalsynode ständige und nichtständige Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse führen ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen und auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten der neuen Generalsynode fort.

#### Artikel 16

(1) Die Mitglieder der Generalsynode müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein. Die ordinierten Mitglieder müssen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung haben und dürfen nicht zugleich der Bischofskonferenz angehören. Die Mitglieder der Generalsynode sind unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 8 und 9 zugleich Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Generalsynode besteht aus 50 Mitgliedern, von denen

1. 38 Mitglieder gemäß Absatz 3 von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden und
2. 12 Mitglieder gemäß Absatz 4 vom Leitenden Bischof oder von der Leitenden Bischöfin berufen werden. Der Anteil der ordinierten Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl oder Berufung beträgt unter den nach Satz 1 Nr. 1 zu Wählenden 15 Mitglieder, unter den nach Satz 1 Nr. 2 zu Berufenden drei Mitglieder.

(3) Es wählen

1. die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 10 Mitglieder, davon vier ordinierte;
2. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern 9 Mitglieder, davon drei ordinierte;

3. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland 9 Mitglieder, davon drei ordinierte;

4. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens 4 Mitglieder, davon zwei ordinierte;

5. die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;

6. die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes;

7. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe 2 Mitglieder, davon ein ordiniertes.

(4) Die Kirchenleitung unterbreitet im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Berufung von Mitgliedern in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland Vorschläge. Die Vorgeschlagenen sollen Mitglied einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche sein. Aus den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Berufenen beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin die Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in die Generalsynode.

(5) Unter den gemäß Absatz 3 Nr. 1 bis 4 gewählten Mitgliedern muss jeweils mindestens eines, unter den gemäß Absatz 4 Satz 3 berufenen Mitgliedern müssen mindestens vier sein, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit beginnt, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Die Mitglieder gehören der Generalsynode für deren Amtszeit an. Scheidet ein von einer Gliedkirche gewähltes Mitglied der Generalsynode während der Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung, Wegfall einer Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Generalsynode oder aus anderen Gründen aus der Generalsynode aus, so wählt das zuständige synodale Organ seiner Gliedkirche für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied der Generalsynode. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds beruft der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin ein neues Mitglied; dabei sind die Bestimmungen des Absatzes 4 sinngemäß anzuwenden.

(7) Für jedes Mitglied der Generalsynode sind gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen beziehungsweise zu berufen, die in der dabei festzulegenden Reihenfolge bei vorübergehender Verhinderung des Mitglieds für die Dauer einer Tagung oder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur Nachbesetzung in die Generalsynode eintreten.

(8) Evangelisch lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 4 in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden oder ihre Mitgliedschaft nach Artikel 1 Absatz 6 in der Vereinigten Kirche fortsetzen, entsenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich die Mitglieder, die sie in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland entsenden.

(9) Evangelisch lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 5 in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, wählen bis zu einer Neubildung der General-



synode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz. In diesem Falle muss mit Wirkung von der nächsten Amtszeit an eine neue Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Gliedkirchen durch Kirchengesetz festgesetzt werden.

(10) Spätestens drei Monate vor dem Beginn der Amtszeit der neuen Generalsynode sollen die Gliedkirchen die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wählen; sodann sind die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu berufen. Die neue Generalsynode wird durch die Kirchenleitung zu ihrer ersten Tagung einberufen und von dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unterdessen oder deren Leitung wählt sie den Präsidenten oder die Präsidentin. Die weiteren ordentlichen oder außerordentlichen Tagungen werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

(11) Die Mitglieder werden nach der Ordnung der Agende verpflichtet.

#### Artikel 17

(1) Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die nicht aus der Gruppe der ordinierten Mitglieder gewählt werden soll, einem ersten Vizepräsidenten oder einer ersten Vizepräsidentin, einem zweiten Vizepräsidenten oder einer zweiten Vizepräsidentin und zwei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Die Generalsynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Generalsynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Generalsynode kann beschließen, dass Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angehören, für die Dauer einer Amtszeit an den Tagungen der Generalsynode als ständige Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Mitglieder der Bischofskonferenz nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu ergreifen.

(5) Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Generalsynode sind, nehmen an den Tagungen der Generalsynode mit beratender Stimme teil.

#### Artikel 18

(1) Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode

vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben. Eine verfassungsändernde Verordnung mit Gesetzeskraft darf nur zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Kirche nach dieser Verfassung und bei zwingender Notwendigkeit erlassen werden. Artikel 24 Absätze 4, 5 und 8 finden insoweit keine Anwendung. Eine solche Verordnung bedarf der Zustimmung der Bischofskonferenz. Ihre Geltung kann auf den Bereich mehrerer Gliedkirchen begrenzt werden. Artikel 24 Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

#### Artikel 19

(1) Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem oder der Leitenden Bischöfin als Vorsitzender, seiner oder ihrer Stellvertretung, einem weiteren Mitglied der Bischofskonferenz, dem Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode und neun von der Generalsynode aus dem Kreise ihrer Mitglieder und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählenden Mitgliedern, von denen nicht mehr als drei ordinierte Mitglieder oder Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für ordinierte Mitglieder sein dürfen.

(2) Für das weitere Mitglied der Bischofskonferenz wählt diese einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin. Der Präsident oder die Präsidentin der Generalsynode wird durch den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin bzw. den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin vertreten. Für die Mitglieder der Generalsynode wählt diese sechs stellvertretende Mitglieder, von denen nicht mehr als zwei ordinierte Mitglieder sein dürfen; sie treten in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl nach dem Alphabet ein, und zwar getrennt nach der Gruppe, für die sie gewählt sind.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder treten zu den Sitzungen der Kirchenleitung nur hinzu, wenn ein Vertretungsfall vorliegt. Sie erhalten jedoch die Sitzungsunterlagen und -niederschriften.

(4) Bei der Zusammensetzung der Kirchenleitung soll darauf Bedacht genommen werden, dass ihr aus jeder Gliedkirche ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied angehört.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das an nächster Stelle stehende stellvertretende Mitglied an dessen Stelle.

#### Artikel 20

(1) Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich auf Einladung des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin zu Sitzungen zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Kirchenleitung gibt

sich eine Geschäftsordnung. In ihr kann bestimmt werden, dass der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin und zwei weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Mitglieder unter Vorsitz des Leitenden Bischofs oder der Leitenden Bischöfin die Geschäfte der Kirchenleitung führen, wenn diese nicht versammelt ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bestimmte Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten allgemein oder im einzelnen Falle dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen, wobei ihr das Recht vorbehalten bleibt, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen.

(3) Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmzettel oder Handzeichen vorgenommen; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) In eiligen Fällen kann der oder die Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

(5) Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der VELKD und dessen oder deren ständige Vertretung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sofern beide nicht rechtskundig sind, nimmt ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin des Amtsbereichs der VELKD an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### Artikel 21

(1) Die Organe der Vereinigten Kirche bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, des Kirchenamts der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hierzu schließt die Vereinigte Kirche einen Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, der der Zustimmung der Generalsynode bedarf.

(2) In Angelegenheiten der Vereinigten Kirche ist das Kirchenamt an ihr Recht sowie an die Beschlüsse und Aufträge ihrer Organe gebunden.

(3) Innerhalb des Kirchenamts wird ein Amtsbereich der VELKD gebildet, in dem die nach dem Selbstverständnis der Vereinigten Kirche erforderlichen Aufgaben wahrgenommen werden. Der Leiter oder die Leiterin des Amtsbereichs der Vereinigten Kirche ist zugleich theologischer Vizepräsident oder theologische Vizepräsidentin des Kirchenamts. Er oder sie führt die Amtsbezeichnung „Leiter des Amtsbereichs der VELKD“ oder „Leiterin des Amtsbereichs der VELKD“. Seine oder ihre Berufung und die Ausübung der Dienstaufsicht über ihn oder sie bedürfen des Einvernehmens mit der Kirchenleitung. Vor der Berufung ist die Bischofskonferenz anzuhören. In Angelegenheiten der Vereinigten Kirche unterliegt der Amtsbereichsleiter oder die Amtsbereichsleiterin der Fach-

aufsicht der Kirchenleitung. Die Aufgabenerfüllung der im Amtsbereich der VELKD tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, insbesondere die Ausübung der Fachaufsicht, ist so zu regeln, dass die Bindung nach Absatz 2 gewährleistet ist.

#### Artikel 21a

(1) Die Vereinigte Kirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrer oder Pfarrerinnen, Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland tätig sind. Diese werden von der Vereinigten Kirche berufen oder angestellt. Die Berufungen oder Anstellungen dürfen nur im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes erfolgen.

(2) Die Kirchenleitung führt die Dienst- und die Fachaufsicht.

#### Artikel 22

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 23

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 24

(1) Kirchengesetze kommen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens fünf Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Änderungen an die Generalsynode. Beschlussfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluss der ersten Beratung stattfinden.

(3) Zu Entwürfen von Kirchengesetzen mit Wirkung für die Gliedkirchen ist vor Zuleitung an die Generalsynode den Gliedkirchen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode

node in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden Sitzung ihren Beschluss mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.

(5) Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluss der Bischofskonferenz in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zwischen beiden Beschlüssen muss eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

(6) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

(7) Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.

(8) Eines Kirchengesetzes bedarf es

- a) zur Änderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,
- b) zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetze geregelt waren,
- c) zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.

(9) Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin vollzogenen Kirchengesetze werden im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

#### Artikel 24a

Die Bestimmungen des Artikels 24 gelten sinngemäß für die Zustimmung und das Außerkraftsetzen von Gesetzen nach Artikel 10a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

#### Artikel 25

(1) Ordnungen gemäß Artikel 5 kommen nach Beratung in den Gliedkirchen durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalsynode und der Bischofskonferenz zustande.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Artikels 24 Absätze 2 bis 4, 6 und 9 entsprechend.

#### Artikel 26

(1) Der Haushaltsplan der Vereinigten Kirche und ihrer Einrichtungen wird von der Generalsynode für jedes Haushaltsjahr durch Kirchengesetz beschlossen.

(2) Den Umlageschlüssel setzt die Generalsynode durch Beschlussfassung fest, aushilfsweise beim Eintritt erheblicher Änderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode die Kirchenleitung.

(3) Die Rechnungslegung obliegt dem Amtsbereich der VELKD. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuss der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, dass die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuss.

(4) Das Nähere über das Haushalts-, Umlagen- und Kassenwesen wird von der Kirchenleitung durch Verordnung geregelt.

#### Abschnitt IV

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

#### Artikel 27

Diese Verfassung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Gliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche Anhalts

#### Nr. 91 – Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 26. November 2019. (KABl. S. 34)

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 26. November 2019, das von der Landessynode auf der 4. Tagung der 24. Legislaturperiode am 23. November 2019 und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung gleichlau-

tend am 26. November 2019 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

#### Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. August 1920 (GVBl 1920 S. 41) in der Fassung vom 12. Mai 1969 (KABl 1967 S. 29; 1968 S. 1; 1969 S. 27, 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Berufung von Jugendsynodalen in die Landessynode vom 14. Mai 2019 (KABl 2019 S. 2), wird wie folgt geändert:

**Artikel 1****§ 1**

In § 18 werden die Absätze 2 bis 5 wie folgt gefasst:  
 »(2) Die Auflösung erfolgt nach Anhören des Gemeindegemeinderates auf Grundlage eines Beschlusses des Landeskirchenrates durch Bescheid, der zu begründen und zuzustellen ist.

(3) Der aufgelöste Gemeindegemeinderat kann gegen den Auflösungsbescheid Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht erheben.

(4) Sobald der Auflösungsbescheid bestandskräftig geworden ist, hat der Landeskirchenrat die unverzügliche Durchführung einer Neuwahl anzuordnen, es sei denn, die Wahlzeit dauert zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als 18 Monate an.

(5) Gleichzeitig mit dem Auflösungsbescheid hat der Landeskirchenrat einen Bevollmächtigten zu ernennen, auf den die Obliegenheiten des aufgelösten Gemeindegemeinderates übergehen, bis der Auflösungsbescheid aufgehoben oder der neugewählte Gemeindegemeinderat zusammengetreten ist.«

**§ 2**

1. Der fünfte Titel erhält folgende Überschrift:

»Fünfter Titel: Kirchliche Gerichtsbarkeit«

2. § 67 wird wie folgt gefasst:

»§ 67 In Verwaltungssachen entscheidet im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Revisionsrechtszug der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

3. § 68 wird wie folgt gefasst:

»§ 68 In Disziplinarsachen entscheidet im ersten Rechtszug die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Berufungsrechtszug der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 26. November 2019

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Nr. 92 – Kirchengesetz zur Änderung  
der Kirchenverfassung und des  
Ausführungsgesetzes zum  
Pfarrdienstgesetz der EKD.  
Vom 26. November 2019.  
(KABl. S. 35)**

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 26. November 2019, das von der Landessynode auf der 4. Tagung der 24. Legislaturperiode am 23. November 2019 und gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung

gleichlautend am 26. November 2019 vom Landeskirchenrat beschlossen wurde, bekanntgegeben.

**Artikel 1****Änderung der Kirchenverfassung**

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. August 1920 (GVBl 1920, S. 41) in der Fassung vom 12. Mai 1969 (KABl 1967 S. 29; 1968 S. 1; 1969 S. 27, 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Berufung von Jugendsynodalen in die Landessynode vom 14. Mai 2019 (KABl 2019 S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 33 Absatz 3 wird Absatz 2.

**Artikel 2**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG) vom 22. November 2011 (KABl 2012 S. 7) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt gefasst:

»§ 12 (Zu § 38 PfdG.EKD)

Residenzpflicht und Dienstwohnung.

(1) Von der Verpflichtung am Dienstsitz zu wohnen kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer befreien. Diese hören die Kirchengemeinden im Dienstbereich der Pfarrerin oder des Pfarrers an.

(2) Die Kirchengemeinden halten in der Regel keine Dienstwohnungen für die in ihrem Bereich Dienst tuernden Pfarrerinnen und Pfarrer vor. Die vorhandenen, den Gemeindepfarrstellen zugeordneten Dienstwohnungen werden zum 1. Januar 2021 als Dienstwohnungen entwidmet. Die bisherigen Dienstwohnungsinhaber sind berechtigt, die Wohnung von diesem Zeitpunkt an zu räumen. Sie sind ferner berechtigt, die Wohnung von diesem Zeitpunkt an von den Kirchengemeinden zu verkehrsüblichen Bedingungen zu mieten. Den Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages sollen sie bis zum 30. Juni 2020 an die Kirchengemeinde richten. Kommt bis zum 31. Dezember 2020 keine Einigung über einen Mietvertrag zustande, wird das bisherige öffentlich-rechtliche Dienstwohnungsverhältnis fortgesetzt. Ein Mietvertrag kann auch später abgeschlossen werden.

(3) Für Inhalt und Beendigung von öffentlich-rechtlichen Dienstwohnungsverhältnissen gilt im Übrigen die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer. Nähere Regelungen zur Durchführung der Dienstwohnungsverordnung, insbesondere zum Mietwert, zur Angemessenheit, zur Nutzung und zur Instandhaltung trifft der Landeskirchenrat.

(4) Soweit öffentlich-rechtliche Dienstwohnungsverhältnisse fortbestehen, erhalten die Kirchengemeinden, die die Dienstwohnung vorhalten, aus landeskirchlichen Mitteln eine Ausgleichszahlung in Höhe der jeweiligen Dienstwohnungsvergütung.«



**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 26. November 2019

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Nr. 93 – Kirchliche  
Verwaltungsvorschrift der EKD.  
Vom 14. November 2019.  
(KABl. S. 44)**

Der Landeskirchenrat gibt seinen Beschluss Nr. 4 vom  
14. November 2019 bekannt.

Der Landeskirchenrat beschließt die Kirchliche Verwaltungsvorschrift der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamtVG) vom 1. Oktober 2019 (ABl. EKD 2020 S. 22) in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Anwendung auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

Dessau-Roßlau, 14. November 2019

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Bremische Evangelische Kirche**

**Nr. 94 – Kirchengesetz zur Änderung  
des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.  
Vom 27. November 2019.  
(GVM S. 31)**

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Ausführungsgesetzes zum  
Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 26. November 2014 (GVM Nr. 2 S. 68) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (AGMVG)“.
2. Nach § 3 (zu § 7 Absatz 1 MVG-EKD) wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a  
(zu § 8 Absatz 1 MVG-EKD)

Liegt die Zahl der Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen unter der Zahl der nach § 8 Absatz 1 MVG-EKD zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung, ist die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung der nächstniedrigeren Dienststellengröße zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Zahl der Gewählten oder die Zahl der die Wahl Annehmenden unter der Zahl der nach § 8 Absatz 1 MVG-EKD zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung liegt.“

3. Nach § 7 (zu § 33 Absatz 2 MVG-EKD) werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a  
(zu § 49 MVG-EKD)

Für den Bereich der Gesamtmitarbeitervertretung der Bremischen Evangelischen Kirche wird eine Gesamtvertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden gebildet. Diese wird von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, den Auszubildenden sowie den weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gewählt, die einer Dienststelle im Bereich der Gesamtmitarbeitervertretung angehören.

§ 7b  
(zu § 52a MVG-EKD)

Die Gesamtschwerbehindertenvertretung der Bremischen Evangelischen Kirche wird von den schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gewählt, die einer Dienststelle im Bereich der Gesamtmitarbeitervertretung angehören. Es werden eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

B r e m e n, den 27. November 2019

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche  
B o s s e Dr. K u s c h n e r u s  
Präsidentin Schriftführer

**Nr. 95 – Kirchengesetz zur Ausführung  
des EKD-Datenschutzgesetzes (Daten-  
schutzausführungsgesetz – DSAG).  
Vom 27. November 2019.  
(GVM S. 32)**

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSAG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353), das die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen hat, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich  
(zu § 2 Absatz 1 Satz 1 DSAG-EKD)**

Dieses Kirchengesetz gilt für kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSAG-EKD im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche. Dies sind insbesondere die Bremische Evangelische Kirche und ihre Gemeinden, der Evangelisch-Lutherische Gemeindeverband in der Bremischen Evangelischen Kirche, die Versorgungskasse für die Pfarrer und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche, das Diakonische Werk Bremen e.V. und seine Mitgliedseinrichtungen sowie die sonstigen rechtlich selbstständigen kirchlichen Werke und Einrichtungen einschließlich der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die in die nach § 2 Absatz 1 Satz 3 DSAG-EKD zu führende Übersicht einzutragen sind.

**§ 2**

**Auftragsverarbeitung  
(zu § 30 Absatz 7 Satz 2 DSAG-EKD)**

Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche kann von den Bestimmungen des § 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 DSAG-EKD abgesehen werden.

**§ 3**

**Örtlich Beauftragte für den Datenschutz  
(zu § 36 Absatz 2 DSAG-EKD)**

Der Kirchenausschuss kann für die Gemeinden eine gemeinsame örtlich Beauftragte oder einen gemeinsamen örtlich Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 36 Absatz 2 DSAG-EKD bestellen. Es können auch Gemeinden einbezogen werden, die die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 DSAG-EKD nicht erfüllen.

**§ 4**

**Unabhängige Datenschutzaufsicht  
(zu § 39 Absatz 1 und 3 DSAG-EKD)**

(1) Die Aufgaben der unabhängigen Datenschutzaufsicht im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche einschließlich der Datenschutzaufsicht über das Diakonische Werk Bremen e.V. und seine Mitgliedseinrichtungen sind der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

(2) Der Kirchenausschuss kann stattdessen eigene Aufsichtsbehörden gemäß § 39 Absatz 3 DSAG-EKD allein oder gemeinsam mit anderen Gliedkirchen der EKD errichten.

(3) Entscheidungen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Datenschutzaufsicht über das Diakonische Werk Bremen e.V. und seine Mitgliedseinrichtungen erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Bremen e.V.

**§ 5**

**Ausführungsbestimmungen zum EKD-  
Datenschutzgesetz und ergänzende  
Bestimmungen zum Datenschutz  
(zu § 54 Absatz 2 DSAG-EKD)**

Der Kirchenausschuss wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Ausführungsbestimmungen zum EKD-Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz zu erlassen, soweit diese dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.

**§ 6**

**Allgemeine Aufsicht**

(1) Die allgemeine Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Bremischen Evangelischen Kirche führt der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche. Er bedient sich dabei der Kirchenkanzlei. Das Diakonische Werk Bremen e.V. nimmt gegenüber seinen Mitgliedseinrichtungen die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz wahr.

(2) Der jeweils aufsichtführenden Stelle gemäß Absatz 1 ist auf Aufforderung die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze gemäß § 5 DSAG-EKD nachzuweisen. Dazu sind insbesondere die nach dem EKD-Datenschutzgesetz vorgeschriebenen Dokumentationen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die jeweils aufsichtführende Stelle gemäß Absatz 1 kann für die Umsetzung der aus dem EKD-Datenschutzgesetz resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Stellen die Verwendung von Formblättern, Mustern und anderen Vorlagen vorschreiben.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. März 1978 (GVM Nr. 1 S. 7) außer Kraft.

Bremen, den 27. November 2019

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche  
Bosse Dr. Kuschnerus  
Präsidentin Schriftführer

**Nr. 96 – Kirchengesetz über die  
Ausbildung und Anstellung der  
Pfarrerinnen und Pfarrer in der  
Bremischen Evangelischen Kirche  
(Pfarrausbildungs- und -anstellungsgesetz – PfAusbAnstG).  
Vom 27. November 2019.  
(GVM S. 34)**

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Ausbildung und Rechtsstellung derer, die die Anstellungsfähigkeit zum Amt der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Bremischen Evangelischen Kirche anstreben.

(2) Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten. Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst ein wissenschaftlich theologisches Studium. Er wird mit der Ersten Theologischen Prüfung abgeschlossen. Der zweite Ausbildungsabschnitt besteht aus dem kirchlichen Vorbereitungsdienst in der Bremischen Evangelischen Kirche. Er wird mit der Zweiten Theologischen Prüfung abgeschlossen.

**§ 2**

**Studium**

Das wissenschaftlich theologische Studium erfolgt an einer Theologischen Fakultät bzw. einem theologischen Fachbereich oder einer kirchlichen Hochschule nach der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt /Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABl. EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3**

**Liste der Theologiestudierenden**

(1) Die Bremische Evangelische Kirche führt eine Liste der Theologiestudierenden, die beabsichtigen, in den Pfarrdienst der Bremischen Evangelischen Kirche zu treten. Theologiestudierende können sich zur Aufnahme in die Liste mit der Ausbildungsreferentin oder

dem Ausbildungsreferenten in Verbindung setzen. Die Bremische Evangelische Kirche berät, begleitet und fördert die auf der Liste stehenden Studierenden und unterstützt sie durch gemeinsame Tagungen und andere studienbegleitende Maßnahmen.

(2) Das Nähere regelt der Kirchenausschuss durch Ausführungsbestimmungen.

**§ 4**

**Erste Theologische Prüfung**

(1) Die Erste Theologische Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung /die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. In der Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen Kenntnisse erworben haben und die Fähigkeit zeigen, selbstständig in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang theologisch zu arbeiten.

(2) Die Erste Theologische Prüfung findet in Verbindung mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Göttingen unter Vorsitz eines geistlichen Mitgliedes des Kirchenausschusses statt.

(3) Das Nähere regelt der Kirchenausschuss durch Rechtsverordnung.

**§ 5**

**Vorbereitungsdienst**

(1) Zwischen der Ersten Theologischen Prüfung und der Zweiten Theologischen Prüfung muss ein Vorbereitungsdienst von mindestens zweieinhalb Jahren liegen.

(2) Der Vorbereitungsdienst soll die Vikarinnen und Vikare in den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung einführen und zur Sakramentsverwaltung und zur verantwortlichen Wahrnehmung des künftigen Pfarrberufs befähigen. Die Vikarinnen und Vikare sind zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter Bindung an die Ordnung der jeweiligen Gemeinde unter Leitung und Verantwortung ihrer Mentorinnen und Mentoren befugt.

(3) Die Anstellung der Vikarinnen und Vikare erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

(4) Das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

(5) Das Nähere regelt der Kirchenausschuss durch Rechtsverordnung.

**§ 6**

**Zweite Theologische Prüfung**

(1) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zweiten Theologischen Prüfung durch praktische, schriftliche

und mündliche Prüfungsleistungen die Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die für die sachkundige Wahrnehmung des Pfarrdienstes erforderlich sind.

(2) Die Zweite Theologische Prüfung findet in Bremen unter dem Vorsitz eines geistlichen Mitgliedes des Kirchenausschusses statt.

(3) Das Nähere regelt der Kirchenausschuss durch Rechtsverordnung.

### § 7

#### **Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst)**

(1) Nach der bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung beschließt der Kirchenausschuss auf Antrag über die Erteilung der Ordination und die Anstellung als Pfarrerin oder Pfarrer im Entsendungsdienst. Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Satz 1 kann der Kirchenausschuss eine Einstellungskommission berufen.

(2) Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Entsendungsdienst.

### § 8

#### **Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit**

Das Bestehen der beiden theologischen Prüfungen und die Anstellung als Pfarrerin oder Pfarrer im Entsendungsdienst begründen keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### § 9

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (AusbAnstG) vom 19. Mai 2000 (GVM Nr. 1 S. 4), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 20. Mai 2015 (GVM Nr. 1 S. 92) geändert worden ist, außer Kraft.

B r e m e n, den 27. November 2019

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche  
B o s s e                      D r. K u s c h n e r u s  
Präsidentin                      Schriftführer

## **D. Mitteilungen aus der Ökumene**

---

## **E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

---

## **F. Mitteilungen**

### **Stellenausschreibung Auslandsdienst in Toronto**

Für die Martin-Luther-Kirchengemeinde in Toronto, eine Gemeinde der Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC), sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2021** für die Dauer von zunächst **6 Jahren**

**eine\*n Pfarrer\*in /ein Pfarrpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter [www.martinluther.ca](http://www.martinluther.ca)

Die Martin Luther Kirche liegt mit dem angegliederten englischsprachigen Kindergarten am Ufer des Ontariosees im westlichen Stadtteil Mimico und mitten in einem der Hot Spots von Gentrifizierung und urbanem Wandel in Toronto. Die 1955 von deutschsprachigen



Einwanderern gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig. Ihre Mitglieder wohnen über den Großraum Toronto verstreut.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an liturgischer Gottesdienstgestaltung und theologischem Gespräch
- Große Offenheit, Kreativität und hohe Motivation, Neues auszuprobieren
- Leitungserfahrung und Kompetenz in Netzwerkarbeit
- Teamfähigkeit
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Gute Englischkenntnisse

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in /ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung ei-

nes Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD und der ELCIC.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen)

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Tel. 0511/2796-231, [claudia.ostarek@ekd.de](mailto:claudia.ostarek@ekd.de)) sowie die Sachbearbeiterin Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2020** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)**

## Stellenausschreibung Auslandsdienst in Addis Abeba, Äthiopien

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Addis Abeba /Äthiopien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2021** für die Dauer von zunächst **3 Jahren**

**eine\*n Pfarrer\*in /ein Pfarrpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter [kreuzkirche-addis.de](http://kreuzkirche-addis.de).

Die stark ökumenisch geprägte Gemeinde setzt sich vorwiegend aus Mitgliedern zusammen, die in Entwicklungsorganisationen, NGOs, Auslandsvertretungen und an der Deutschen Botschaftsschule arbeiten. Sie ist ein wichtiger Anlaufpunkt für deutschsprachige Christen und Christinnen in Äthiopien sowie Trägerin eines großen diakonischen Projektes, der German Church School, in der über 800 Kinder und Jugendliche aus ärmeren Verhältnissen betreut und unterrichtet werden.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Engagement für den Gemeindeaufbau und die Gewinnung neuer Mitglieder
- Erfahrung in der Geschäftsführung eines Pfarramtes und in der Mitarbeiterführung
- Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsverantwortung bei Steuerung und Beratung des Sozialprojekts German Church School
- Freude an der Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Botschaftsschule

- Diplomatisches Geschick und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Menschen unterschiedlichster Prägung

- Pflege und Vertiefung der ökumenischen Kontakte zur Ev.-luth. Kirche Äthiopiens (Mekane Yesus)

- Gute Englischkenntnisse

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in /ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen)

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marc Reusch (Tel. 0511/2796-8409, [marc.reusch@ekd.de](mailto:marc.reusch@ekd.de)) sowie Dr. Christiane Stoklossa (Tel. 0511/2796-238, [christiane.stoklossa@ekd.de](mailto:christiane.stoklossa@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2020** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)**

## Stellenausschreibung Auslandsdienst in Genf

Für die Deutschsprachige Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf sucht die Evangelische

Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2021** für die Dauer von zunächst **6 Jahren**

**eine\*n Pfarrer\*in /ein Pfarrpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.luther-genf.ch/>

Die Gemeinde mit gut 500 Mitgliedern ist durch die Internationalität der Stadt geprägt. Schwerpunkte des aktiven Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, ein vielfältiges Musikleben, Gemeindegruppen und Arbeitskreise.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir eine\*n Pfarrer\*in /ein Pfarrpaar, der/die/das

- den Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens in lutherischer Tradition und theologisch zukunftsweisend gestaltet sowie offen ist für neue Formen,
- Seelsorge als pastorale Kernaufgabe wahrnimmt,
- Freude und Erfahrung für die Arbeit mit Kindern und jungen Familien mitbringt und Religionsunterricht an der Deutschen Schule in Genf erteilt,
- aufgeschlossen und kooperativ das vielfältige Gemeinde- und Musikleben mitträgt und mit eigenen Ideen und Erfahrungen bereichert,
- im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Leitung der Gemeinde ausübt und ehrenamtliche Mitarbeitende motiviert und unterstützt,
- sich in den mannigfaltigen ökumenischen und internationalen Beziehungsfeldern der Gemeinde in Genf und in der Schweiz engagiert,

- das Miteinander mit der englischsprachigen Gemeinde im selben Haus gestaltet,
- über gute Englischsprachkenntnisse verfügt. Grundkenntnisse in Französisch sind wünschenswert.

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in /ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen)

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511/2796-8347, [frank-dieter.fischbach@ekd.de](mailto:frank-dieter.fischbach@ekd.de)) sowie der Sachbearbeiter Maher Habesch (Tel. 0511/2796-8413, [maher.habesch@ekd.de](mailto:maher.habesch@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2020** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)**

**Stellenausschreibung Auslandsdienst in Oslo**

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Norwegen, Oslo, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2021** für die Dauer von zunächst **6 Jahren**

**eine\*n Pfarrer\*in /ein Pfarrpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.deutschegemeinde.no/>

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Norwegen, Oslo, deren Gebiet laut Gemeindeordnung das ganze Königreich Norwegen umfasst, hat in Oslo ein Gemeindehaus in zentraler Lage, in dem alle ein bis zwei Wochen Sonntagsgottesdienste stattfinden. Darüber hinaus werden jährlich ca. acht Gottesdienste in verschiedenen Städten Norwegens geleitet. Die geräumige Pfarrwohnung befindet sich direkt im Gemeindehaus.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Organisations- und Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität sowie aktive Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat und den Gemeindegruppen
- Erfahrungen und Sicherheit im Bereich Geschäftsführung/Gemeindeverwaltung
- Pflege ökumenischer Beziehungen und Interesse an Kontakten im Bereich der deutschsprachigen Kultur

- Freude an der Erteilung von Religionsunterricht (Deutsche Schule Oslo)
- Bereitschaft zu längeren Dienstreisen zu den Gemeindegemeinden außerhalb Oslos; gut per Bahn erreichbar.

Gesucht wird ein\*e Pfarrer\*in /ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen)

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511/2796-8347, [frank-dieter.fischbach@ekd.de](mailto:frank-dieter.fischbach@ekd.de)) sowie der Sachbearbeiter Maher Habesch (Tel. 0511/2796-8413, [maher.habesch@ekd.de](mailto:maher.habesch@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Oktober 2020** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)**

### **Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung**

Frau Thie Thien Huong Nguyen-Fürst ist gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 2 Pfarrdienstgesetz der EKD aus dem Pfarrdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ausgeschieden.

Die Ordinationsurkunde wurde gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD für ungültig erklärt.

Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

B ü c k e b u r g, 8. Juni 2020

**Das Landeskirchenamt**

### **Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung**

Frau Christiane Simon ist antragsgemäß mit Wirkung vom 1. September 2020 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern unter Verlust der Rechte aus der Ordination entlassen worden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

M ü n c h e n, 15. August 2020

**Das Landeskirchenamt**

Die Ordinationsurkunde wurde gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD für ungültig erklärt.

---

Postvertriebsstück H 1204  
**Entgelt bezahlt**  
 DEUTSCHE POST AG  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

## Der neue vollelektrische ID. 3 von Volkswagen



Jetzt über den Großkundenvertrag-Nr. 13807/1 der WGKD zu günstigen Leasingraten.  
 Hier ein Beispiel (Änderungen sind möglich):

**VW ID. 3 Pro Performance** 150 kW (204 PS) 1-Gang-Automatik

Das Fahrzeug ist serienmäßig bereits sehr gut ausgestattet.

Als Sonderausstattung werden genannt:

- Metallic-Lackierung
- 1 Satz Winterräder mit 215/55 R 18 T Bereifung
- Netzladekabel
- Textilfußmatten

**Die Leasingrate beträgt monatl. 185,- € netto, zzgl. MwSt.**

Dieser Rate ist eine Leasinglaufzeit von 24 Monaten und eine jährliche Laufleistung von 10.000 km zugrunde gelegt.

Weitere Informationen zum Angebot erhalten Sie über unsere Internetseite

<https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/top-deals-kfz-angebote.html>

(Kundenlogin erforderlich)

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) Lehmannstraße 1 30455 Hannover  
 Tel.: 0511 47 55 33-0 Fax: 0511 47 55 33-20  
 info@wgkd.de www.wgkd.de



Die Einkaufsplattform  
 der Kirchen.

Wirtschaftsgesellschaft  
 der Kirchen in  
 Deutschland mbH



Verband der  
 Diözesen  
 Deutschlands



Evangelische Kirche  
 in Deutschland



Deutscher  
 Caritasverband



Evangelisches Werk für  
 Diakonie und Entwicklung



Deutsche  
 Ordensober-  
 konferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post.  
 Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der  
 Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover